

**DRINGLICHKEITSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 027/2021**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>(Genehmigung einer) Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1, Satz 2 GO über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und in den offenen Ganztagsgrundschulen/ 8-13-Betreuung für Januar 2021</b>		
Datum <b>19.01.21</b>	Geschäftszeichen <b>FB 4.3 Pa</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 4 - Jugend, Schule &amp; Soziales</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	25.02.2021	Entscheidung

**Beschlussvorschlag für den Bürgermeister o.V.i.A. und ein weiteres Ratsmitglied:**

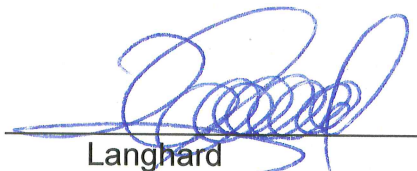
Für das Haushaltsjahr 2021 setzt die Stadt Schwelm die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

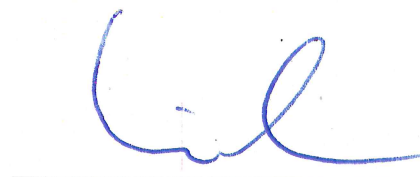
für den Zeitraum vom 01.01. – 31.01.2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Datum: 20.01.2021



Langhard  
Bürgermeister



Kirschner  
Ratsmitglied

**Beschlussvorschlag für den Rat:**

Der Rat genehmigt die vom Bürgermeister o.V.i.A. und einem weiteren Ratsmitglied am 20.01.2021 getroffene Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1, Satz 2 GO über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021. Sollte die

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Wenn die Corona-Situation weitere Monate der Nicht- oder Notbetreuung verursacht, kann mit einer Fortführung dieser Regelung, verbunden mit entsprechenden Ertragsausfällen, gerechnet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ergibt sich aus der Darstellung im Sachverhalt.

Der städtische Anteil an den Ertragsausfällen fließt über die Änderungsliste in die Corona-Bilanzierungshilfe ein.

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Schweinsberg